VERORDNUNG (EWG) Nr. 1645/75 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1315/74 über das Entbeinen des von den Interventionsstellen übernommenen Rindfleisches

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1315/74 der Kommission vom 28. Mai 1974 (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1317/75 der Kommission vom 23. Mai 1975 (4), sieht für die Interventionsstellen die Möglichkeit vor, das von ihnen übernommene Rindfleisch zu entbeinen. Diese Möglichkeit hat zu erheblichen Lagerbeständen von entbeintem Fleisch geführt, für das bei ständiger Zunahme des Lagerbestands Absatzschwierigkeiten entstehen könnten.

Die derzeitige Gemeinschaftsregelung für das Entbeinen sollte verlängert werden, bis die Untersuchung der Regelung beendet ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1315/74 wird der Zeitpunkt vom 27. Juni 1975 durch den vom 25. Juli 1975 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juni 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 144 vom 29. 5. 1974, S. 11.
(4) ABl. Nr. L 133 vom 24. 5. 1975, S. 49.